DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN

Handwerkskammer zu Köln

STADT HENNEF
24.08.2016 08:53

T14

Handwerkskammer zu Köln · Heumarkt 12 · 50667 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und –entwicklung
Herrn Norbert Schüßler
Postfach 1562
53762 Hennef

Hauptgeschäftsführung
Stabsstelle - Kommunalpolitik
Heumarkt 12, 50667 Köln

Ihr Ansprechpartner:
Herr Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Ulrich Fesser

Telefon: 0221 2022-293
Fax: 0221 2022-434
E-Mail: fesser@hwk-koeln.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **Fe/ki**

Datum: **16. August 2016**

24.08.16

Betreff: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef
- TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schüßler,

aus Sicht der Handwerkskammer zu Köln bestehen Bedenken bezüglich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef. Das hatten wir auch schon in unserer an Herrn Bürgermeister Pipke gerichteten Stellungnahme vom 4. Februar 2014 deutlich gemacht. Maßgeblich betroffen von der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist die Tochterfirma unseres Mitgliedsbetriebes Dr. Fink-Stauf GmbH & Co. KG aus Much. Es handelt sich dabei um die seit fast 50 Jahren im Planungsgebiet ansässige Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH. Das Unternehmen besitzt Bestandsschutz bis ins Jahr 2025. Eine Fortsetzung der unternehmerischen Tätigkeit über das Jahr 2025 hinaus am jetzigen Standort wird angestrebt.

Die Fläche östlich des Betriebsgeländes der Bauschuttrecyclinganlage soll zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Auf einem anderen Teil, Gemarkung: Geistingen, Flur: 48, Flurstück: 97, ist im FNP jedoch die Neuausweisung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage beabsichtigt. Eigentlich wäre für die gesamte Nutzungsfläche eine Darstellung als gewerbliche Baufläche (G) mit der Umsetzung als Industriegebiet (GI) im Bebauungsplan erforderlich. Bereits in unserer o.g. Stellungnahme aus dem Jahr 2014 haben wir die Empfehlung ausgesprochen, dass aufgrund der Besonderheiten des Standortes und den Belangen des Landschaftsschutzes besser Rechnung tragen zu können, für den Bereich eine Darstellung einer Sonderbauflächen (S) mit dem Zusatz „Bauschuttverwertungsanlage“ für das Gelände der Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH vorgenommen werden sollte. Durch eine solche Darstellung erhielte die Stadt Hennef größere Gestaltungsspielräume bei den Festsetzungen und könnte die Nutzung auf die heute an dieser Stelle ausgeübten Nutzungen beschränken. Diese Empfehlung möchten wir an dieser Stelle nochmals wiederholen. Auch die Darstellung als gewerbliche Baufläche sehen wir weiter grundsätzlich als möglich an. Auch wenn die Bezirksregierung Köln eine solche Darstellung mit der im Regionalplan festgelegten Freiraumfunktion „Regionale Grünzüge“ als nicht vereinbar ansieht.

Sollte eine Darstellung als gewerbliche Baufläche bzw. als Sonderbaufläche nicht möglich sein, so empfehlen wir von § 5 Abs. Satz 2 BauGB Gebrauch zu machen und die Flächen zumindest zeitlich befristet aus dem Flächennutzungsplan auszuklammern. Die im Flächennutzungsplan darzustellende sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung der Gemeinde würde u. E. dadurch nicht berührt und ein Betrieb der Anlage wäre über das Jahr 2025 hinaus möglich.

Im Übrigen schließen wir uns der gutachterlichen Stellungnahme in der Auffassung an, dass es mit technischen und finanziellen Imponderabilien verbunden sein wird, die Altlastenfläche in eine Grünfläche umzuwandeln. Auch sollte im Planverfahren berücksichtigt werden, dass die Bauschuttverwertungsanlage dem Recycling von Bauabfällen und damit dem schonenden Umgang mit Ressourcen dient.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER ZU KÖLN
i.V.

(Ulrich Fesser)
Hauptabteilungsleiter